Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2942.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Februar 1848., betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen
1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönflies und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der in den Soldiner Kreis fallenden Theile der Straßen
1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard,
durch die Soldiner Kreiskorporation genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Soldiner Kreises das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1848.

(Nr. 2943.) Allerhöchstes Privilegium vom 20. Februar 1848., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Stände des Soldiner Kreises beschlossen haben, die in den Kreis fallenden Theile der Straßen,

1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard

chausseemäßig auszubauen und die hierzu außer den bewilligten Staats- und Privatzuschüssen erforderlichen Mittel zum Betrage von 100,000 Rthlrn., geschrieben Einmalhundert Tausend Thalern, im Wege einer Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhab lautender, mit Zinsscheinen versehener Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner gegen die Ausführung dieses Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von Einmalhundert Tausend Thalern in Appoints von 50 und 100 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit 5 Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Schema.

Soldiner Kreis=Obligation.

Betrifft die Anleihe des Soldiner Kreises zum Zwecke der von demselben auszuführenden Chausseebauten im Gesammt=Betrage von 100,000 Rthlr.

Genehmigt durch die Allerhöchste Kabinets=Order vom ten

Litt. ——— No. ———

Die Stände des Soldiner Kreises erkennen hiermit an, die Summe von (resp. 50 Rthlr., 100 Rthlr.) Kurant gegen diese Obligation vorgeliehen erhalten zu haben, und verpflichten sich insgesammt zu deren Verzinsung und Rückzahlung nach den unten folgenden Bedingungen:

1) Der Inhaber dieser Obligation verzichtet seiner Seits so lange auf ein Kündigungsrecht derselben, als ihm die Zinsen dafür prompt bezahlt werden; sobald dies nicht der Fall ist, und der Kreis seine Verbindlichkeiten gegen den Inhaber dieser Obligation nicht erfüllt, steht ihm eine sechsmonatliche Kündigung zu.

   Die Soldiner Kreisstände dagegen und in deren Auftrage das von denselben erwählte Chausseebau=Komité haben jederzeit das Recht, die Obligation in Zeit von 6 Monaten zu kündigen, so daß diese Kündigung 6 Monate vor dem bestimmten Rückzahlungs=Termine, der immer nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. bis 8. Juli Statt findet, erfolgen muß.

2) Für eine Kündigung Seitens des Kreises erkennt jeder Inhaber dieser Obligation die desfallsige zweimalige Bekanntmachung in der allgemeinen Preußischen und in den beiden Berliner (der Voßischen und Haude und Spenerschen) Zeitungen, in dem Frankfurter Regierungs=Amtsblatte und im Soldiner Kreisblatte, wovon die eine stets vor dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Zurückzahlung Statt finden soll, erfolgt sein muß, als ihn vollkommen verpflichtend an, dergestalt, daß wenn in den, durch solche öffentliche und sonstige Kündigungen bestimmten Zurückzahlungsterminen die Erhebung des Kapitals und der Zinsen nicht erfolgt, mit jenem Tage die weitere Verzinsung des Kapitals aufhört, ohne daß es einer gerichtlichen Deposition des Geldbetrages bedarf.

3) An Zinsen werden jährlich Fünf Prozent entrichtet und zwar erfolgt die Zinsenzahlung halbjährlich, entweder bei der Chaussee=Baukasse in Soldin oder auch an anderen in Berlin und Frankfurt a. d. O. noch zu bestimmenden Orten in der Zeit vom 1. zum 8. Januar und vom 1. bis

 8. Juli

8. Juli jeden Jahres gegen Vorzeigung und resp. Rückgabe des betreffenden Zinsscheins (Kupons).

4) Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Aushändigung dieser Obligation mit dazu gehörigen Zinsscheinen (Kupons) nach dem Nennwerthe in Preußischem Kurant, Preußischen Kassenanweisungen oder Preußischen Bankscheinen.

5) Die Tilgung der Obligationen erfolgt, so lange sie nicht über Pari stehen, durch Ankauf. Uebersteigen dieselben den Parikurs, so sind die einzulösenden Obligationen durch das Loos zu bestimmen, und es tritt in Betreff derselben das zu 1 und 2 gedachte Verfahren ein.

Soldin, den ten

Die Stände des Soldiner Kreises.

In deren Auftrage und Bevollmächtigung:

Das Chausseebau-Komité Soldiner Kreises

Zins-

Zinsschein (Coupon)

Zu der Soldiner Kreisobligation (Anleihe zum Zweck des Chausseebaues im Soldiner Kreise im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr.)

Litt. ▬▬▬ № ▬▬▬

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 1. Januar (resp. Juli) 18.... aus der Chausseebaukasse gedachten Kreises die halbjährlichen Zinsen mit

..... Rthlr. ..... Sgr.

gegen Rückgabe desselben.

Soldin, den ten

Die Stände des Soldiner Kreises.

In deren Auftrage und Bevollmächtigung

Das Chausseebau-Komité.

(Nr. 2944.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Februar 1848., wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844., betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.

Mit der von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 11. d. M. entwickelten Ansicht, daß durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844. (Ges. Samml. S. 103.) die Verordnung vom 22. März 1844. betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen (Ges. Samml. S. 70.) nicht habe aufgehoben werden sollen, erkläre Ich Mich einverstanden und bestimme demgemäß, daß die eben bezeichnete Verordnung vom 22. März 1844. als rechtsgültig fortbestehen soll.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2945.) Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 17. März d. J. (Gesetzsammlung S. 69.) enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4. Nr. 4. findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen uud Preßverbrechen, so wie bei politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein.

§. 3.

Die Verordnungen vom 29. März 1844., betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (Gesetzsammlung S. 77. und 90.) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in sofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Potsdam, den 6. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.